

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2013/107/1
öffentlich		
Datum 04.02.2014	Aktenzeichen St 3.1	Federführend: Frau Reuter

Betreff

Widerspruch des Bürgermeisters zum Beschluss des Verbots von Zirkussen mit Wildtieren in Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum 24.02.2014	Berichterstatter Herr Wilde
--	----------------------------	---------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der in der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2013 unter TOP 13 nachfolgend gefasste Beschluss wird aufgehoben:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die rechtliche Grundlage der Stadt Ahrensburg dahingehend zu ändern, dass zukünftig Zirkusse, die Wildtiere besitzen, keine Genehmigung mehr für das Ahrensburger Stadtgebiet bekommen. Zirkusse, die ausnahmsweise heimische und domestizierte Kleintiere besitzen, sollen weiter eine Genehmigung gegen eine Gebühr erhalten.“

Sachverhalt:

Zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2013 hatte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nachfolgenden Antrag gestellt:

„Die Stadt möge beschließen, die rechtliche Grundlage der Stadt Ahrensburg dahingehend zu ändern, dass zukünftig Zirkusse, die Wildtiere besitzen, keine Genehmigung mehr für das Ahrensburger Stadtgebiet bekommen. Zirkusse, die ausnahmsweise heimische und domestizierte Kleintiere besitzen, sollen weiter eine Genehmigung gegen eine Gebühr erhalten.“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen mit 13 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt.

Gegen diesen Beschluss hat der Bürgermeister Widerspruch eingelegt (s. Anlage1).

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2013 wurde der Widerspruch des Bürgermeisters zur Klärung der rechtlichen Situation in den Umweltausschuss verwiesen.

Nach erneuter Beratung in der Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2013 wurde nachfolgendem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 26 Ja-Stimmen zugestimmt:

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Verwaltung auf, die Kommunalaufsicht in Kiel zu bitten, die beiden Gutachten zum Widerspruch des Bürgermeisters zu prüfen und als unabhängige Stelle die Rechtssicherheit herzustellen.“

Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 (s. Anlage 2) hat die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung des Sachverhalts unter Einbeziehung der beiden vorliegenden Gutachten diese zu dem Ergebnis kommt, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2013 rechtswidrig ist und der Widerspruch damit gem. § 43 Gemeindeordnung rechtlich geboten war.

Strittig war insbesondere die Frage, ob § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes eine Eingriffsnorm darstellt. Die Kommunalaufsicht teilt die Auffassung, dass § 1 des Tierschutzgesetzes hier nicht greifen kann. § 1 des Tierschutzgesetzes bestimmt den Zweck des Gesetzes, der durch § 11 des Tierschutzgesetzes näher konkretisiert wird. Für das zur Schau stellen von Tieren in Zirkusbetrieben besteht gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Eine Regelung im Sinne des oben genannten Beschlusses ist somit rechtswidrig.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2013, TOP 13 (Verbot von Zirkussen mit Wildtieren auf dem Ahrensburger Stadtgebiet)
- Anlage 2: Schr. IM Kommaufs.Pr. Beschluss STV betr. Gen.Versagung f. Zirkusse